

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebot und Abschluss von Verträgen mit der Firma Wölfersheimer Bauschutt und Rohstoffverwertung GmbH über Entsorgung, Anlieferung, Abnahme von recyclingfähigen Altbaustoffen.

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sowie Ein- und Zwischenlagerung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie sind die Grundlage aller Verträge, die mit uns mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich abgeschlossen werden.

Alle Abweichungen – insbesondere, soweit sie dieses Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

Stellvertreter:

Soweit der Kunde/Auftraggeber nicht selbst der Anliefernde/Abholende/Bestellende ist, erklärt der Anlieferer im eigenen Namen aber auch im Auftrag des Kunden/Auftraggebers die Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen und das Einverständnis zu erklären.

Begriffe:

Leistung ist sowohl Lieferung als auch Ausführung, sowohl aus Kaufvertrag als auch aus Werkvertrag.

Kunden/Auftraggeber sind im folgenden Verbraucher oder Unternehmer. Unternehmer sind im folgenden Unternehmen i.S. des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Unsere Angebote zur Entsorgung, Anlieferung und Abnahme von Altbaustoffen und Erde sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn wir das Vertragsangebot des Kunden/Auftraggebers durch schriftliche oder mündliche Bestätigung oder durch Abnahme des Materials oder Leistung annehmen.

II. Anlieferung, Annahme, Entsorgung und Wiederverwertung

1. Die Anlieferung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden.

Eine Entscheidung zur Annahme des angelieferten/abgeholt Materials wird erst getroffen, nach Prüfung und Sichtung des Materials, in unserer Anlage. Der Anlieferer ist verpflichtet Auskunft über die Herkunft des Materials zugeben.

1. 1. Angenommen wird
 - a) Nur schadstofffreie Erde;
 - b) Zur Wiederverwertung nur sauberes, recyclingfähiges Material.
 Die wieder verwertbaren Baustoffe dürfen nicht aus Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, von Kokereien, Stahlwerken oder ähnlichen Industriebetrieben stammen.

Im angelieferten/abgeholt Material darf nicht enthalten sein u.a.:

Rigips, Isolieranstrich, Eternit, Kabel, Sauerkrautplatten, PVC-Rohre, Gummi und andere ähnliche Verunreinigungen.

- c) Zur Entsorgung

1. 2. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe die geeignet sind nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer zu verändern.

1. 3. Stellen wir nach Abnahme des Materials zu 1.1. a), b), c) oder 1.2. in der Anlieferung Schadstoffe fest, sind wir berechtigt, diese fachgerecht auf Kosten des Kunden auszusortieren oder hilfsweise die gesamte Ladung zurückzuweisen.

1. 4. Haben wir den begründeten Verdacht verunreinigtes Material erhalten zu haben, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden eine amtliche Untersuchung vornehmen zu lassen.

1. 5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

III. Mengenabweichungen

1. Es wird von uns keine Garantie für die genaue Einhaltung der Liefermenge übernommen, wenn geeigneter Frachtraum nicht zur Verfügung steht.

1. 1. Mindermengenzuschlag
Der Auftraggeber trägt immer mindestens die Kosten einer Anlieferungsmenge über 8 to, soweit nicht eine größere Menge zur Anlieferung vereinbart wurde.

1. 2. Unserer Mengenberechnung wird das von unserer Werkswaage ermittelte Gewicht zugrunde gelegt. Bei Verkauf nach Stückzahl, cbm, qm, laufenden Meter oder nach Aufmass an der Entnahme oder Einbaustelle wird der Berechnung die beim Verladen ermittelte Menge zugrunde gelegt.

2. Gewicht und Mengen können von Unternehmen nur sofort nach ihrem Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

Gewicht und Mengen werden bei der Annahme durch unsere Waage und Messeinrichtung festgestellt.

Diese Feststellungen sind Grundlage unserer Abrechnung.

IV. Liefer- und Lieferzeit

1. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, es sei denn, dass die Absendung infolge unseres grob fahrlässigen Verschuldens unmöglich wird. Sie verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns getätigten Geschäft in Verzug ist.

Eine ausdrückliche Inverzugsetzung durch uns ist nicht erforderlich. Teillieferungen kann der Auftraggeber nicht zurückweisen.

2. Höhere Gewalt oder Ereignis, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Auftraggeber zurücktreten.
3. Kann von uns eine schriftlich übernommene Gewähr für einen Liefertermin nicht eingehalten werden, ohne dass höher Gewalt und ähnliche Ereignisse vorliegen, so hat der Auftraggeber das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im übrigen haften wir im Falle des Verzuges nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsere Erfüllungsgehilfen.
4. Wir sind in allen Fällen zur Erfüllung von Lieferpflichten nur bei befriedigender Bonität des Auftraggebers gehalten und können unsere Lieferungen von Vorkasse oder vorheriger Bestellung von Sicherheiten abhängig machen sowie erklären, dass wir die Lieferung nur gegen Barzahlung ausführen oder fortsetzen.

V. Versand Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen der Anlage oder Lagerortes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.
2. Bei Lieferung „frei Baustelle ...“ oder einer anderen Anlieferung muss die Abladestelle durch die Lieferfahrzeuge mit eigener Kraft gut erreichbar sein.
3. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt die Abladung nach Wahl der Firma Wölfersheimer Bauschutt & Rohstoffverwertung GmbH an der nächstgelegenen möglichen Stelle, bis zu der das Fahrzeug ungehindert und ungefährdet gelangen kann, oder es erfolgt der Rücktransport.
4. Gestellung von Spezialfahrzeugen oder kleineren Fahrzeugeinheiten, sowie Wartezeiten von mehr als einer ½ Stunde führen zur Berechnung von Fuhrlohnaufschlägen. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

VI. Mängelrüge, Haftung, Verjährung

1. Mängel müssen vom Unternehmer unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Eingang der Ware, schriftlich gerügt werden.
2. Geringfügige Abweichungen in der Sortierung, der Größe, der Farbe oder der Zusammensetzung gelten nicht als Sachmangel i.S. des § 434 BGB.

Wegen berechtigter Qualitätsbeanstandungen kann ein Auftraggeber nur Preisminderung verlangen.

Unternehmern haften wir nicht für Sachschäden oder Vermögensschäden die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind.

Verbrauchern haften wir nicht für Sachschäden oder Vermögensschäden die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind.

3. Wenn wir oder unsere Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nicht.
4. Für einen von uns zu vertretenden Mangel haften wir höchstens bis zur Höhe des Materialwertes frei Baustelle durch kostenlose Nachlieferung oder nach unserer Wahl durch Minderung des Kaufpreises.
5. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle Ansprüche von Auftraggebern gegen uns verjähren spätestens in 12 Monaten, sofern nicht durch Gesetz oder andere allgemein verbindliche Vorschriften eine kürzere Verjährungsfrist vereinbart ist oder dieser entgegensteht. Ansprüche, gleich welcher Art, können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, Klage gegen uns erhoben wird.

VII. Preise

1. Sind besondere Preise nicht schriftlich vereinbart, so gilt jeweils unsere im Zeitpunkt der Anlieferung gültige Preisliste.
2. Anlieferungskosten, Kippkosten und sonstige mit der Anlieferung in Verbindung stehende Kosten werden gesondert berechnet und ausgewiesen.
3. Die bei Anlieferung jeweils geltende Mehrwertsteuer kommt hinzu.
4. Wir sind in allen Fällen zur Erfüllung von Verpflichtungen nur bei befriedigender Bonität des Auftraggebers gehalten und können unsere Lieferung von Vorkasse oder vorheriger Bestellung von Sicherheiten abhängig machen, sowie erklären, dass wir die Lieferung nur gegen Barzahlung ausführen oder fortsetzen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, und wenn nicht gemäß Ziffer VII. 4. Vorkasse, Sicherheiten oder Barzahlung vereinbart wird, bei Inrechnungstellung unserer Lieferungen sofort ohne Abzug fällig.
2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet.
3. Zahlungen des Schuldners werden abweichend von § 366 Abs. 1 BGB von uns jeweils auf die Forderung verrechnet, die uns die geringste Sicherheit bietet, im übrigen jeweils auf die älteste Forderung. Haben wir für Zahlungen eine Frist nach einem bestimmten Tag bestimmt, so gerät der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Zahlungsverzug, ohne dass es für uns weitere Fristsetzung bedarf.

4. Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.
Wir sind ohne besondere Vereinbarungen nicht verpflichtet, Wechsel entgegenzunehmen. Entgegennahme von Wechseln bedeutet keine Stundung. Während der Laufzeit der Wechsel behalten wir uns vorzeitige Geltendmachung des Wechselbetrages bei besonderen Umständen, wie schlechte Vermögenslage oder Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen vor. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort bar zu zahlen.

- b) Die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten.
c) Die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die hierzu erforderlichen Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unserer Forderung nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet wäre, unsere Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt der vorgenannten Ziffer 1-8 zu beeinträchtigen.
Insbesondere ist jeder Auftraggeber verpflichtet, mit seinem Auftraggeber eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass dieses Abtretungsverbot nicht gegen uns gilt. Im anderen Falle sind wir berechtigt, jegliche Lieferung sofort einzustellen, wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, andere Sicherheiten zu stellen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947,948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Auftraggeber oder dessen Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder anderweitig darüber verfügen.
- Die Forderung des Auftraggebers aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten wird bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrer Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Auftragnehmer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert oder verarbeitet wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten.
- Wird die Vorbehaltsware vom Auftragnehmer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für Forderungen aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.
- Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, berechtigt.
Wird unsere Restforderung gem. Ziffer VIII. fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt:
 - Die Ermächtigung zur evtl. Veräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware oder zum Einzug der an uns abgetretenen Forderung zu widerrufen.

X. Gesetzliche Bestimmungen, Richtlinien und LAGA

Wir verweisen auf das Regierungspräsidium Darmstadt und die uns betreffende Gesetze wie folgt, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG (HAKA). Das Gesetz zum Schutz von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Weiterhin auf das Merkblatt des RP Darmstadt „Entsorgung von Bauabfällen“ und die Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) 20 Teil 1-3, 35.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung, Annahme, Wiederverwertung und Entsorgung ist Sitz unseres Werkes.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes, das AG Friedberg/Hessen bzw. LG Gießen.

XII. Teilnichtigkeit

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt zu haben.

Wölfersheim, im Oktober 2007

Wölfersheimer Bauschutt & Rohstoffverwertung GmbH
Wiederverwertung – Entsorgung
Auf dem Hals 2 – 4
61200 Wölfersheim